

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.2002 (BGBl. I S. 2850)
Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)
Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Die Planzeichenverordnung (PlanzVO)	vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Die Landesbauordnung (LBO)	in der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

[§ 9 BauGB, BauNVO und PlanzVO]

1.1. Verkehrsflächen

[§ 9(1) Nr. 10 BauGB]

Die Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.2. Grünflächen

[§ 9(1) Nr. 15 BauGB]

Die Grünflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.3. Wasserflächen

[§ 9(1) Nr. 16 BauGB]

Die Wasserflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.4. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

[§ 9(1) Nr. 17 BauGB]

Die Abgrabungsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

[§ 9(1) Nr. 18a und b BauGB]

Die Land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

[§ 9(1) Nr. 18a und b BauGB]

1 *Biotop am nördlichen Westufer*

Flachwasserbereich bestehend aus Schwemmsand mit Schilfröhricht. Bleibt in dieser Form erhalten. Diese Fläche ist als besonders geschütztes Biotop gemäß § 24a NatSchG festgesetzt.

2 *Biotop am nördlichen Ostufer*

Vergrößerung der Flächen durch Anlage eines Ringgrabensystems, Maßnahmen gegen Wellenschlag

Erhalt der kiesig-vegetationsarmen Charakteristik des nördlichen Kleingewässersystems

3 *Flachwasserzone, kiesige Rohbödenflächen und Kiesinsel*

Böschungsneigung der Flachwasserzone 1:10, keine gestalterischen Maßnahmen bei den Rohbodenflächen. Bei fortgeschrittener Sukzession abschnittsweise und zeitlich versetzt Pflegemaßnahmen zur Herstellung des Anfangszustands.

1.7. Leitungsrecht

[§ 9(1) Nr. 21 BauGB]

Sicherheitsbereich für Leitungstrassen siehe Einschrieb im Planteil. Die Maststandorte wurden nachrichtlich übernommen.

2. Hinweise

2.1. Denkmalschutz

Sollten bei Eingriffen in den Boden archäologische Funde zum Vorschein kommen, oder Mauern, Gruben, Brandschichten oder sonstige Baureste angeschnitten werden, ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu benachrichtigen. Auf § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) wird hingewiesen.

2.2. Kabeltrassen

Kabeltrassen sind beidseitig auf einer Breite von je 2,5 m von Baumpflanzungen frei zu halten.

2.3. Begründung

Maßgebend für den Bebauungsplan ist die Begründung vom 31.10.02., geändert am 20.02.2003.

Laupheim, den 31.10.2002, geändert am 20.02.2003

.....
Jacobsen
Stadtplanung

.....
Fischer
Erster Beigeordneter